

Ausschussvorlage

Ausschuss: KPA, 14. Sitzung am 11. Februar 2015

Stellungnahmen zu den Gesetzentwürfen:

Drucks. [19/502](#) und Drucks. [19/971](#) – Änderung Hess. SchulverwGE –

- | | | |
|-----|--|--------|
| 23. | Interessenverband Hessischer Schulleiterinnen und Schulleiter | S. 87 |
| 24. | Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer
beim Hessischen Kultusministerium | S. 89 |
| 25. | Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) der Justus-Liebig-Universität Gießen | S. 97 |
| 26. | Beauftragter der Evangelischen Kirchen in Hessen
am Sitz der Landesregierung | S. 99 |
| 27. | Verband Deutscher Privatschulen e. V., Hessen (VDP) | S. 101 |



Der Vorsitzende
des kulturpolitischen Ausschusses
Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Bruchköbel, den 16.01.2015

Stellungnahme des IHS zur öffentlichen mündlichen Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD für ein Gesetz zur Auflösung des Landesschulamtes und zur Stärkung der dezentralen Schulverwaltung – Drucks. 19/ 502 - und zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung – Drucksache. 19/971 -

Sehr geehrter Herr Quanz, sehr geehrte Frau Öfftring,

der IHS, der Interessenverband Hessischer Schulleiterinnen und Schulleiter, bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD Drucksache - 19/502 - und zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Drucksache - 19/ 971 - Stellung nehmen zu können.

SPD Drucksache - 19/502

Der IHS begrüßt den Antrag der SPD Fraktion zur Auflösung des Landesschulamtes und Stärkung der dezentralen Schulverwaltung, da aus unserer Sicht die seinerzeit in Aussicht gestellten Ziele mit der Schaffung einer mittleren Schulverwaltungsebene nicht erreicht werden konnten. Eine Auflösung erscheint uns in diesem Kontext konsequent.

CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Drucksache - 19/ 971

Der IHS begrüßt den Antrag der CDU und des BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, die Schulaufsicht unmittelbar an das HKM anzubinden und dieses System somit zeitnah in eine verlässliche Struktur rückführen zu können. Mit Interesse haben wir unter Art. 2 Abs. 4 wahrgenommen, dass sich die Ebene der SSÄ zu Kooperationsverbänden zusammenschließen und einzelne Staatliche Schulämter speziel-

le Aufgaben überregional oder zentral für das ganze Land wahrnehmen, wie dies ja bereits auch im Entwurf des LSA angedacht war. Gerne hätten wir über die Art und den Umfang der vorgesehenen Kooperation mehr erfahren. Von Besonderer Bedeutung ist aus unserer Sicht die Ausstattung der regionalen SSÄ mit einer ausreichenden Personaldecke an JuristInnen.

Ausdrücklich begrüßen wir die Schaffung der neuen Hessischen Lehrkräfteakademie, in der die drei Phasen Lehrerbildung, der schulischen Qualitätsentwicklung und der Qualifizierung gebündelt und verzahnt werden sollen.

Unserer Ansicht nach zu vage ist die Ausgestaltung und Verortung des ehemaligen Institutes für Qualitätsentwicklung beschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

M. Doebel

IHS-Landesvorsitzender

DIE VORSITZENDE

HAUPTPERSONALRAT
DER LEHRERINNEN UND LEHRER
BEIM HESSISCHEN KULTUSMINISTERIUMAn die Mitglieder des
Kulturpolitischen Ausschusses des
Hessischen Landtags

Aktenzeichen IV/37

Datum 22. Januar 2015

– per Mail –

**Öffentliche mündliche Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses zu dem
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Auflösung des
Landesschulamtes und zur Stärkung der dezentralen Schulverwaltung –
Drucks. 19/502 –**

Schreiben des KPA vom 27.11.2014 – I A 2.8 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer bedankt sich für die Möglichkeit, an der mündlichen Anhörung am 11. Februar 2015 teilnehmen zu können und übersendet im Folgenden seine Stellungnahme.

Da durch das Landesschulamts die angestrebte Schaffung klarer Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, die Auflösung von Parallelstrukturen sowie die Herstellung von Synergieeffekten in der Bildungsverwaltung nicht erreicht wurde, sondern der Kompetenzwirrwarr verstärkt wurde, begrüßt der HPRL die mit dem Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion intendierte Abschaffung des Landesschulamts und der Lehrkräfteakademie. Der im Gesetzesentwurf konstatierten Notwendigkeit, *„die Lehrerbildungsarbeit zu stärken und eine bessere problemnahe Unterstützung schulischer Entwicklungsprozesse auf ihrem Wege zu einer großen Eigenverantwortlichkeit zu gewährleisten“*, pflichtet der HPRL bei. Besonders die Lehrerfortbildung muss neu organisiert und in ihrer Qualität verbessert werden, will man die Fähigkeiten der zahlreichen in den letzten Jahren neu eingestellten Lehrkräfte weiter entwickeln.

In der Lehrerbildung tritt gemäß dem Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion an die Stelle des Landesschulamts als Ausbildungsbehörde das *„Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung“*. Dieser Name für die neue Ausbildungsbehörde ist treffend gewählt und entspricht den Bezeichnungen anderer

Bundesländer für die Einrichtungen der Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung. Die Zusammenlegung des ehemaligen IQ mit der Lehrerbildung wird einleuchtend damit begründet, „weil die wissenschaftliche Grundlegung der Lehrerbildung sich mit den Aufgaben einer evidenzbasierten Analyse und Evaluation schulischer Gegebenheiten zur Gewinnung von Indikatoren für eine sachgerechte Qualitätsentwicklung logisch verbindet.“

Konkrete Aussagen zur Gestaltung der Lehrerbildung in allen Phasen macht der Gesetzesentwurf nicht. HLbG und HLbGDV werden durch den Gesetzesentwurf lediglich dahingehend geändert, dass die Wörter „Landesschulamt“ und „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung“ ersetzt werden.

Probleme und Korrekturbedarf aus der Sicht des HPRL

- In Art. 3 Nr. 2 des Entwurfs wird § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes geändert; künftig fungiert als Ausbildungsbehörde im pädagogischen Vorbereitungsdienst das *Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung*. Die Studienseminare bleiben weiterhin im Status von „regionalen Niederlassungen“. Nach Abschaffung des Landesschulamts ist jedoch nicht einzusehen, dass die Studienseminare nicht wie vor der Einrichtung des Landesschulamts den Status einer eigenständigen Dienststelle – analog zu den Staatlichen Schulämtern – haben sollen. **Der HPRL fordert daher, dass die hessischen Studienseminare den Status einer Dienststelle analog zu den Staatlichen Schulämtern bekommen.**
- **Der HPRL spricht sich entschieden gegen jeden weiteren Abbau von Arbeitsplätzen in der Bildungsverwaltung aus. Darüber hinaus erwartet er von Regierung und Kultusminister, dass alle tangierten Personalvertretungen bei der Umorganisation der Bildungsverwaltung umfassend beteiligt werden.** Eine solche Beteiligung ist dabei bereits im Vorfeld förmlicher Beteiligungsverfahren notwendig, damit Anregungen und Einwände frühzeitig eingebracht werden können.
- **Der HPRL spricht sich dafür aus, dass in den Staatlichen Schulämtern Schulamtskonferenzen analog der Konferenzordnung für Schulen eingerichtet werden.** Diese sollen der amtsinternen Kommunikation, der Meinungsbildung sowie Entscheidung über regionale und amtsinterne Entwicklungsschwerpunkte dienen.
- Artikel 9 des Gesetzesentwurfs ändert die Durchführungsverordnung zum HLbG (HLbGDV) lediglich in der Weise, dass die Wörter „das Landesschulamt“ oder die „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung“ ersetzt werden. Der HPRL fordert, dass die in HLbGDV in der Fassung vom 28. September 2011 enthaltenen §§ 6-12, die die Aufgaben und Rechte der Seminarleiterin oder des Seminarleiters, des ständigen Vertreters oder der ständigen Vertreterin, der hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder, der Ausbildungsbeauftragten, der Mentorinnen und Mentoren sowie der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschrieben und die dem Schulverwaltungsorganisationsstrukturreformgesetz zum Opfer fielen, wieder

in die Durchführungsverordnung aufgenommen werden. Sie regeln die Aufgaben aller an Ausbildung Beteiligten und beugen Konflikten zwischen Ausbildung und Schule vor, vor allem, was die Aufgaben der Mentorinnen und Mentoren sowie der Ausbildungsbeauftragten betrifft.

- So sehr die Einrichtung eines Landesinstituts für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung anstelle des Landesschulamts zu begrüßen ist, so wenig lässt der Gesetzesentwurf klare Konturen erkennen, wie Lehrerbildung künftig organisiert werden soll. Die Rolle der Studienseminare in der Lehrerfortbildung wird nicht deutlich. Gerade die Studienseminare besitzen die fachdidaktische Kompetenz, Unterrichtsentwicklung durch Fortbildung zu unterstützen. Dafür ist der Ausbau der Ausbilderstellen an den Studienseminaren nötig. Dann ist es möglich, dass die Lehrerfortbildung in Hessen der Unterrichtsentwicklung dient, welche das Gesetz zu Recht als Kernaufgabe von Schulentwicklung definiert.
- Nicht deutlich wird die Rolle des Landesinstituts für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung in Abgrenzung von der Aufgabe der Schulämter, die die regionale Lehrerfortbildung übertragen bekommen. Unklar ist auch, welche Rolle die Studienseminare in der regionalen Lehrerfortbildung haben sollen und wer diese regionale Fortbildung durchführt. Diese Punkte sollten per Verordnung geregelt werden. Dafür ist eine Ermächtigung im Lehrerbildungsgesetz notwendig, die im Gesetzesentwurf nicht zu finden ist.

Mit freundlichen Grüßen



Angela Scheffels

DIE VORSITZENDE

HAUPTPERSONALRAT
DER LEHRERINNEN UND LEHRER
BEIM HESSISCHEN KULTUSMINISTERIUMAn die Mitglieder des
Kulturpolitischen Ausschusses des
Hessischen Landtags

Aktenzeichen IV/38

Datum 22. Januar 2015

– per Mail –

Öffentliche mündliche Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung – Drucks. 19/971 –

Schreiben des KPA vom 27.11.2014 – I A 2.8 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer bedankt sich für die Möglichkeit, an der mündlichen Anhörung am 11. Februar 2015 teilnehmen zu können und übersendet im Folgenden seine Stellungnahme.

Da durch das Landesschulamt die angestrebte Schaffung klarer Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, die Auflösung von Parallelstrukturen sowie die Herstellung von Synergieeffekten in der Bildungsverwaltung nicht erreicht, sondern der Kompetenzwirrwarr verstärkt wurde, begrüßt der HPRL die mit dem Gesetzesentwurf intendierte Abschaffung des Landesschulamts und der Lehrkräfteakademie.

Es stellt sich aus der Sicht der Staatlichen Schulämter und der Lehrerbildung jedoch die Frage, ob der Gesetzesentwurf, wie unter dem Abschnitt „Lösung“ versprochen, „inhaltliche Neuansätze sowohl für die Hessische Lehrkräfteakademie als auch die unteren Schulaufsichtsbehörden“ enthält.

Probleme und Korrekturbedarf aus Sicht des HPRL

- Zu begrüßen ist, dass die 15 Staatlichen Schulämter wieder als eigenständige untere Schulaufsichtsbehörde unmittelbar an das Hessische Kultusministerium angebunden werden. Kritisch sieht der HPRL, dass zu

Artikel 2 Abs. 4 in der Begründung angeführt wird, dass eine Rechtsverordnung festlegt, für welche überregionalen und zentralen Aufgaben die einzelnen Staatlichen Schulämter Aufgaben übernehmen sollen. „Neu dabei ist, dass darüber hinaus vorgesehen wird, dass sich die Staatlichen Schulämter zu Kooperationsverbänden zusammenschließen. Dies dient der Qualitätsentwicklung durch einheitliche Standardsetzung und der Erzielung von Synergieeffekten, die – vor dem Hintergrund der Schuldenbremse – zur Erreichung der Einsparvorgaben unabdingbar sind.“ Die Kooperationsverbände sollen auf der Basis schriftlicher Kontrakte erfolgen, die der Genehmigung des Hessischen Kultusministeriums bedürfen. Sie sollen dabei verbindliche Absprachen zur Kooperation bei fachlichen Themen „sowie ein amtsübergreifendes Vertretungskonzept“ beinhalten, um bei Ausfall von Personal und/oder vorübergehend erhöhter außergewöhnlicher Arbeitsbelastung eine zügige Bearbeitung anstehender Aufgaben zu gewährleisten.“ An diesen Passagen in der Begründung des Gesetzesentwurfs wird klar ersichtlich, dass Kooperationsverbände eine Sparmaßnahme darstellen, die auf Kosten der Beschäftigten an den Staatlichen Schulämtern geht. Bereits jetzt ist die Personaldecke an den Staatlichen Schulämtern so eng, dass im Krankheitsfall oder bei Pensionierungen die notwendigen Aufgaben kaum erledigt werden können und die Schulen allein gelassen werden. Vakante Stellen an den Schulämtern werden lange nicht besetzt. Gegen eine Zusammenarbeit der StSchÄ ist nichts einzuwenden, **im Interesse der an den Staatlichen Schulämtern Beschäftigten und der der Schulaufsicht unterstehenden Schulen lehnt der HPRL jedoch diese Kooperationsverbände von Staatlichen Schulämtern zum Zweck der Einsparungen ab. Sie widersprechen in ihren Grundsätzen der regionalen Zuständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der einzelnen Staatlichen Schulämter und etablieren darüber hinaus weitere Hierarchien und noch höheren Arbeitsaufwand. Auch wendet sich der HPRL entschieden gegen jeden weiteren Abbau von Arbeitsplätzen in der Bildungsverwaltung.**

- **Darüber hinaus erwartet der HPRL vom Hessischen Kultusminister, dass er bei der Umorganisation der Bildungsverwaltung alle Personalvertretungen umfassend beteiligt.** Eine solche Beteiligung ist dabei bereits im Vorfeld förmlicher Beteiligungsverfahren notwendig, damit Anregungen und Einwände frühzeitig vorgetragen werden können.
- **Der HPRL spricht sich dafür aus, dass in den Staatlichen Schulämtern Schulamtskonferenzen analog der Konferenzordnung für Schulen eingerichtet werden.** Diese sollen der amtsinternen Kommunikation, der Meinungsbildung sowie Entscheidung über regionale und amtsinterne Entwicklungsschwerpunkte dienen.
- Artikel 1, § 2 des Gesetzesentwurfs legt fest, dass die Hessische Lehrkräfteakademie in Frankfurt am Main errichtet wird. **Statt des Namens „Lehrkräfteakademie“ schlägt der HPRL den Namen „Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung an Schulen“ vor.** Die Aufgaben der neuen Aufsichtsbehörde sind keine akademischen, sondern auf eine theoriegeleitete Praxis der Lehrerbildung und Schulentwicklung orientiert. Berufsbegleitendes Lernen ist kein akademisches Lernen, sondern eine

permanente reflektierte Auseinandersetzung mit den Herausforderungen der schulischen Praxis.

- In Art. 5 Nr. 1 des Entwurfs wird § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes geändert; künftig fungiert als Ausbildungsbehörde im pädagogischen Vorbereitungsdienst die Hessische Lehrkräfteakademie. Die Studienseminare bleiben weiterhin im Status von „regionalen Niederlassungen“. Nach Abschaffung des Landesschulamts ist nicht einzusehen, dass die Studienseminare nicht wie vor der Einrichtung des Landesschulamts den Status einer eigenständigen Dienststelle – analog zu den Staatlichen Schulämtern haben sollen. **Der HPRLI fordert daher, dass die hessischen Studienseminare den Status einer Dienststelle analog zu den Staatlichen Schulämtern bekommen.**
- Artikel 6 des Entwurfs ändert die Durchführungsverordnung zum HLbG lediglich in der Weise, dass die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die Ausbildungsbehörde“ ersetzt werden. Der HPRLI fordert, dass die in HLbGDV in der Fassung vom 28. September 2011 enthaltenen §§ 6-12, die die Aufgaben und Rechte der Seminarleiterin oder des Seminarleiters, des ständigen Vertreters oder der ständigen Vertreterin, der hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder, der Ausbildungsbeauftragten, der Mentorinnen und Mentoren sowie der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschrieben und die dem Schulverwaltungsorganisationsstrukturreformgesetz zum Opfer fielen, wieder in die Durchführungsverordnung aufgenommen werden. Sie regeln die Aufgaben aller an Ausbildung Beteiligten und beugen Konflikten zwischen Ausbildung und Schule vor, vor allem, was die Aufgaben der Mentorinnen und Mentoren sowie der Ausbildungsbeauftragten betrifft, welche durch ihre Tätigkeit zwischen den Ansprüchen von Ausbildung und Schule zerrieben zu werden drohen. Zwar ist durch Erlass des HKM vom 18.12.2014 § 7 Abs. 3 HLbGDV, der die Befugnisse des Leiters oder der Leiterin des Studienseminars gegenüber den hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbildern und gegenüber den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst regelt, wieder in Kraft gesetzt. Davon abgesehen, dass diese Veränderung rechtssystematisch ebenfalls ihren Platz im Artikel 6 des Gesetzesentwurfs finden sollte, fordert der HPRLI, dass der gesamte § 7 sowie die § 6-12 wieder in die Durchführungsverordnung aufgenommen werden. Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzesentwurfs fügt § 92 Abs. 1 HSchG den Satz hinzu, dass Schulaufsichtsbehörden, Hessische Lehrkräfteakademie und Studienseminare eng zusammenwirken bei der Aufgabe, die Schulen bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags, der Übernahme neuer Erkenntnisse der Fach- und Erziehungswissenschaften, der Vorbereitung auf neue pädagogische Problemstellungen, der Organisationsentwicklung und der Koordination schulübergreifender Zusammenarbeit zu beraten und zu unterstützen und zwar „ihrer jeweiligen Aufgabenstellung entsprechend“. Hier stellt sich die Frage, ob die Studienseminare stärker als bisher den politischen Vorgaben des Kultusministeriums unterworfen werden, so dass ihre genuine Aufgabe, die Ausbildung von Lehrkräften in der zweiten Phase, in den Hintergrund tritt. Dieser Eindruck wird verstärkt durch die in der allgemeinen Begründung, S. 10 genannte Aufgabe der neuen Akademie: „Stärkeres Heranrücken der Ausbildung der Lehramtsstudierenden und Lehrkräfte im

Vorbereitungsdienst sowie der Fortbildung der vorhandenen Lehrkräfte an die Themen Kerncurricula, Vergleichsarbeiten und Abschlussprüfungen“. An dieser Stelle erfolgt eine problematische Verengung der Ziele der Ausbildung auf die Vorbereitung der Lehrkräfte für Leistungsmessung und -vergleiche zu ungunsten einer zukunftssträchtigen, breit aufgestellten Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

- In der allgemeinen Begründung ist von einer weiteren Aufgabe der Lehrkräfteakademie in Zusammenhang mit den Studienseminaren die Rede; die Akademie erhält die Aufgabe des „Beförderns der horizontalen und vertikalen Kooperationen bei den Studienseminaren (Kooperationen der Seminare in einer Region und Kooperation von Seminaren unterschiedlicher Lehrämter an einem Standort). Davon abgesehen, dass völlig unklar ist, wieso die Kooperation von Seminaren unterschiedlicher Lehrämter an einem Standort eine vertikale sein soll, besteht der Verdacht, dass es bei diesen an sich begrüßenswerten und bereits praktizierten Formen der Kooperation darum geht, Ressourcen einzusparen. Die Lehrerausbildung ist durch die Kürzungen von Stellen und Ressourcen bereits in einem solchen Ausmaß belastet, dass weitere Sparmaßnahmen eine nicht vertretbare Qualitätseinbuße zur Folge hätten.
- Die Lehrkräfteakademie erhält die Aufgabe, „die administrativen Strukturen der drei Phasen der Lehrerbildung, der schulischen Qualitätsentwicklung und der Qualifizierung von Schulleitungskräften“ zu bündeln und zu verzahnen. In die Ausrichtung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften und Führungskräften sollen stärker als bisher „Erkenntnisse der externen und künftig stärker auch aus der internen Evaluation“ einfließen. Hier deutet sich ein verengter Blick auf Lehrerbildung an, der sich auf scheinbar empirisch abgesicherte Erkenntnisse über Defizite von Schule konzentriert. Die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen zur Entwicklung der Berufsbiografie von Lehrkräften und der Wirkung von Lehrerbildung werden hingegen nicht erwähnt ebenso wenig wie Ziele der Lehrerbildung, die sich von einem humanistischen Bildungsbegriff und den Zielen des hessischen Schulgesetzes ableiten.
- Die Rolle der Studienseminare in der Lehrerfortbildung wird nicht deutlich. Gerade die Studienseminare besitzen die fachdidaktische Kompetenz, Unterrichtsentwicklung durch Fortbildung zu unterstützen. Dafür ist der Ausbau der Ausbilderstellen an den Studienseminaren nötig. Dann ist es möglich, dass die Lehrerfortbildung in Hessen der Unterrichtsentwicklung dient, welche das Gesetz zu Recht als Kernaufgabe von Schulentwicklung definiert.
- Nicht deutlich wird die Rolle der Lehrkräfteakademie in der Lehrerfortbildung in Abgrenzung von der Aufgabe der Schulämter, die die regionale Lehrerfortbildung übertragen bekommen. Unklar ist auch, welche Rolle die Studienseminare in der regionalen Lehrerfortbildung haben sollen und wer diese regionale Fortbildung durchführt.
- Diese Konturen der künftigen Lehrerbildung in Hessen sollten per Verordnung geregelt werden. Dafür ist eine Ermächtigung im Lehrerbildungsgesetz notwendig. Der Gesetzesentwurf lässt kaum Hinweise auf diese Konturen zu

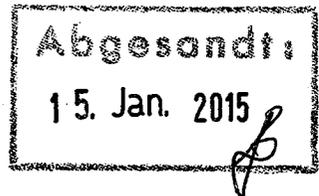
außer dem Hinweis, dass die Lehrerbildung der Führungskräfteentwicklung dienen und Konsequenzen aus den Evaluationen ziehen solle. **Die Verengung der Lehrerbildung auf Führungskräfteentwicklung und der Ausrichtung auf „Erkenntnisse der externen und künftig stärker auch aus der internen Evaluation“ lehnt der HPRL ab.**

Mit freundlichen Grüßen



Angela Scheffels

JUSTUS-LIEBIG-UNIV
 GIESSEN
 Der Präsident
 Ludwigstraße 23
 D 35390. GIESSEN



Justus-Liebig-Universität Gießen • Rathenaustr. 8 • 35394 Gießen

An den
 Vorsitzenden des Kulturpolitischen Ausschusses
 des Hessischen Landtages
 Herrn Lothar Quanz
 Hessischer Landtag
 Postfach 3240
 65022 Wiesbaden

Zentrum für Lehrerbildung

Vorsitzendes Mitglied des Direktoriums:
 Prof. Dr. Adriaan Dorresteyn

Rathenaustraße 8
 35394 Gießen

Geschäftsführung

Dr. Wolfgang Lührmann

Tel.: 0641 / 99-15440

0641 / 99-15441 (Sekretariat)

Fax: 0641 / 99-15449

Wolfgang.Luehrmann@zfl.uni-giessen.de
 Direktorium 2015\Stellungnahme Auflösung_Neustrukturierung.doc

14.01.2015

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Auflösung des Landesschulamts und zur Stärkung der dezentralen Schulverwaltung – Drucks.19/502 – und zu dem Gesetzentwurf der CDU und Bündnis 90/Die Grünen für ein Gesetz zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung – Drucks. 19/971

Sehr geehrter Herr Quanz,

die Universitäten sind von den in den o. g. Gesetzentwürfen angestrebten Veränderungen in der Bildungsverwaltung wie schon bei der Reform der Organisation der Schulverwaltung durch das Schulverwaltungsorganisationsstrukturreformgesetz – SchVwOrgRG im Jahr 2012 nicht unmittelbar betroffen. Insofern kann die JLU nur wenig zu einer Würdigung der Gesetzesvorhaben beitragen.

Dennoch sind die Intentionen für eine Neustrukturierung auch aus universitärer Sicht nachvollziehbar: das 2012 neu gegründete Landesschulamt und Lehrkräfteakademie hat in Schule, Schulverwaltung und Öffentlichkeit nicht die Akzeptanz gefunden, die für eine erfolgreiche Arbeit nötig ist; die langanhaltenden Verunsicherungen der Mitarbeiter_innen hinsichtlich ihrer Zuständigkeiten haben sich auch für uns sicht- und spürbar belastend auf die Arbeit, in manchem auch auf die Zusammenarbeit mit den Universitäten ausgewirkt. Es ist gut und sinnvoll, hier Änderungen auf den Weg zu bringen.

Wir halten die in beiden Gesetzentwürfen beabsichtigte Trennung der rein administrativen Funktionen der Bildungsverwaltung im engeren Sinne auf der einen Seite und der ausbildungsbezogenen und qualitätsentwickelnden Funktionen auf der anderen Seite für sinnvoll. Es handelt sich hier um in der Sache sehr unterschiedliche Bereiche, die in ihren Funktionen möglichst nicht vermengt werden sollten. Bezüglich der Benennung „Hessische Lehrkräfteakademie“ vs. „Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung“ halten wir die letztere für die glücklichere: „Akademie“ schließt doch immer auch die Vorstellung von wissenschaftlicher Forschung ein, die hier nicht gegeben ist.

Für die JLU Gießen und die Lehrerbildung insgesamt war, ist und bleibt bei alledem von entscheidender Bedeutung, dass durch die Neustrukturierung die außerordentlich erfreuliche und produktive Entwicklung zu einer verstärkten Kooperation mit den bisherigen Staatlichen Schulämtern, mit der Prüfungsstelle und den Studienseminaren in der Region nicht gebremst wird. Wir plädieren nachdrücklich für die Beibehaltung und Stärkung der Vor-Ort-Strukturen – sie dienen der Kooperationsentwicklung in weit höherem Maße als Zentralisierungen dies können. Hinsichtlich der vorgesehenen „Hessische Lehrkräfteakademie“ bzw. des vorgesehenen „Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung“ lässt sich aus den Gesetzentwürfen anders als bei den Staatlichen Schulämtern nicht mit hinreichender Klarheit herauslesen, in welcher Weise den Vor-Ort-Bedingungen angemessen Rechnung getragen wird. Von universitärer Seite nicht beurteilbar ist die Forderung nach Zusammenschlüssen der Staatlichen Schulämter; hier muss aus unserer Sicht abgewartet werden, ob sie zu einer Qualitätsverbesserung der einbezogenen Dienstleistungen führen können oder eher Einsparungswünschen entsprechen.

Hinsichtlich der Prüfungsstelle können wir nur noch einmal darauf hinweisen, dass diese trotz engagierten Bemühens ihrer Leitung und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter personell und organisatorisch den gewachsenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Ersten Staatsprüfungen, nicht zuletzt aufgrund der gestiegenen Zahlen der Studienabsolventinnen und -absolventen, nur noch sehr bedingt gewachsen ist. Hier sind personelle Verstärkungen und eine verstärkte Nutzung moderner Verwaltungssysteme dringend erforderlich.

In der Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird „Stärkeres Heranrücken der Ausbildung der Lehramtsstudierenden und Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sowie der Fortbildung der vorhandenen Lehrkräfte an die Themen Kerncurricula, Vergleichsarbeiten und Abschlussprüfungen“ angemahnt. Alle drei Themen, insbesondere das der Kerncurricula (inkl. der damit zusammenhängenden Themen der Standards und der Kompetenzorientierung), sind selbstverständliche Schwerpunkte der allgemein- und fachdidaktischen Studienanteile. Ein Defizit sehen wir diesbezüglich eher im Bereich der Lehrer_innenfortbildung.

In der Begründung des Gesetzentwurfs der SPD-Fraktion ist im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Landesinstituts für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung ist von einem „intensiven Zusammenwirken mit den Lehramtsstudiengängen der Hochschulen“ die Rede. Aus der universitären Perspektive ist ein solches Zusammenwirken sehr zu begrüßen. Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass es für ein solches Zusammenwirken einer angemessenen institutionellen Grundlage bedarf und ebenso hinreichender Mittel zu seiner Realisierung.

Gerade im Feld der Lehrerfortbildung, in der Heranbildung der Führungskräfte und in der Fortbildung der Schulleitungskräfte wäre eine stärkere Einbindung der Universitäten von allergrößter Bedeutung für die zukünftige Schulentwicklung. Auch hierfür sind eine angemessene institutionelle Grundlage und eine hinreichende ressourcielle Ausstattung vonnöten.

An der Anhörung am Mittwoch, den 11. Februar 2015 wird Herr Dr. Lührmann teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Prof. Dr. Adriaan Dorresteijn

Vizepräsident und Vorsitzendes Mitglied des Direktoriums des Zentrums für Lehrerbildung

DER BEAUFTRAGTE
DER EVANGELISCHEN KIRCHEN IN HESSEN
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

Ev. Kirche in Hessen und Nassau Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck Ev. Kirche im Rheinland

An den Vorsitzenden des
Kulturpolitischen Ausschusses
Herrn MdL Lothar Quanz
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

15.01.2015

Betr.: Öffentliche mündliche Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses zu dem
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Auflösung des
Landesschulamts und zur Stärkung der dezentralen Schulverwaltung –
Drucksache: 19/502 –
und zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen
für ein Gesetz zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung –
Drucksache 19/971

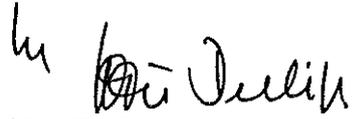
Sehr geehrter, lieber Herr Quanz,
sehr geehrte, liebe Damen und Herren,

die Evangelischen Kirchen in Hessen bedanken sich für die Gelegenheit zur
Stellungnahme.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen geben zu den strukturellen Grundfragen keine
Stellungnahme ab. Vielmehr jedoch begrüßen die Evangelischen Kirchen in Hessen
ausdrücklich, dass beide Gesetzesinitiativen die Fortsetzung der guten
Zusammenarbeit zwischen den Kirchen und den Schulämtern in den Regionen
ermöglichen.

An der mündlichen Anhörung am 11. Februar 2015 wird aus terminlichen Gründen keine Vertreterin / kein Vertreter der Evangelischen Kirchen in Hessen teilnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jörn Dulige'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'J'.

Jörn Dulige



VERBAND DEUTSCHER PRIVATSCHULEN
HESSEN e.V.
BILDUNGSEINRICHTUNGEN IN
FREIER TRÄGERSCHAFT

VDP Verband Deutscher Privatschulen Hessen e.V.
Dambachtal 37 65193 Wiesbaden
An den Vorsitzenden des
Kulturpolitischen Ausschusses
Herrn MdL Lothar Quanz
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Geschäftsstelle
Dambachtal 37
65193 Wiesbaden

t: 0611 / 45 04 25 82
email: kaess@privatschulen-hessen.de
i: www.privatschulen-hessen.de

Geschäftsführung:
Kirsten Käss, RAin

Vereinsregister:
Amtsgericht Wiesbaden
VR 4233

Bankverbindung:
Deutsche Kreditbank
Kto-Nr. 100 83 90 542
BLZ 120 300 00

Stellungnahme

**Gesetzentwurf zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung-
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Auflösung des Landesschulamtes und zur
Stärkung der dezentralen Schulverwaltung- Drucksache: 19/502 und zu dem Gesetzentwurf der
Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen für ein Gesetz zur Neustrukturierung der hessi-
schen Bildungsverwaltung –Drucksache 19/971**

Wiesbaden, 22. Januar 2015

Sehr geehrter Herr Quanz,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband Deutscher Privatschulen Hessen e.V. (nachfolgend VDP Hessen) dankt Ihnen herzlich für die Möglichkeit zum o.g. Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Der VDP Hessen stimmt der auf den Erfahrungen der letzten beiden Jahre beruhenden Gesetzentwürfen und der damit verbundenen Rückabwicklung des Landesschulamtes grundsätzlich zu. Hierdurch wird sichergestellt, dass der regionalen Verwurzelung der einzelnen Schulämter und deren Kenntnisse über die Bedarfe der Schulen vor Ort Rechnung getragen wird.

Zwei Anmerkungen haben wir indes:

Durch Art. 2 Nr. 13 soll in § 171 Abs. 1 S. 1 HSchG eine für die Ersatzschulen abweichende Regelung dahingehend eingefügt werden, dass die für die Genehmigung einer Ersatzschule zuständige Schulaufsichtsbehörde nun „durch Rechtsverordnung“ bestimmt werden soll.

Diese Regelung ist sinnvoll, soweit es sich um ein „standardisiertes Verfahren“ bei der Genehmigung von Ersatzschulen in Hessen handelt und sich hierdurch eine entsprechende Entlastung *einzelner* stark beanspruchter Schulämter ergibt.

Aspekte der Schulentwicklungsplanung dürfen hierbei keine Rolle spielen, da Schulen in freier Trägerschaft nicht Teil einer solchen staatlichen Schulentwicklungsplanung sind.

Da die Gesetzesänderung bereits zum 01. April 2015 in Kraft tritt, ist zumindest in der Rechtsverordnung für *bereits eingereichte* Anträge auf Genehmigung als Ersatzschule vorzusehen, dass die bisher nach Bezirk zuständigen staatlichen Schulämter auch weiterhin zuständig bleiben, um Reibungsverluste sowie zeitliche Verzögerungen zu minimieren.

Für Rückfragen steht Ihnen die Unterzeichnerin jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'K. Käss', written in a cursive style.

K. Käss

Geschäftsführerin VDP Hessen e.V.

Rechtsanwältin